

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01. April 2020

1) Allgemeines

1.1 Für Lieferungen und Leistungen der attocube systems AG, Eglfinger Weg 2, 85540 Haar ("attocube") gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB").

1.2 Die AGB gelten im offline- sowie im online-Bereich.

1.3 Die AGB gelten für Lieferungen und Leistungen an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die Lieferungen und Leistungen von attocube in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit in Anspruch nimmt.

1.4 Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, des Kunden gelten auch dann nicht, wenn ihnen von attocube nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder attocube in Kenntnis von ihnen eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder ausführt.

2) Einzelvertrag

2.1 Die Angebote von attocube sind freibleibend.

2.2 Bestellungen müssen in Schriftform oder Textform (einschließlich E-Mail und Telefax) durch den Kunden erfolgen. Sie werden für attocube erst durch Auftragsbestätigung in Schriftform oder Textform (einschließlich E-Mail und Telefax), spätestens jedoch mit Leistung durch attocube, verbindlich.

2.3 Nach Abgabe der Bestellung erhält der Kunde per E-Mail oder Telefax eine Bestätigung über den Eingang der Bestellung. Diese Eingangsbestätigung und etwa folgende Statusberichte stellen noch keine Annahme des Angebotes durch attocube dar, sondern dienen nur der Information des Kunden. Der Einzelvertrag kommt zustande, wenn attocube innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bestellung dem Kunden per E-Mail eine Auftragsbestätigung zukommen lässt oder die bestellten Produkte liefert und den Kunden per E-Mail hierüber informiert. Nimmt attocube die Bestellung nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang

an, ist der Kunde bis zum Zugang der Auftragsbestätigung oder zur Leistungserbringung zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt.

2.4 Bei einer online-Bestellung wählt der Kunde zunächst das gewünschte Produkt im Webshop von attocube aus. Dann gibt der Kunde seine Bestelldaten (inklusive Lieferadresse) an. Im Anschluss erhält der Kunde die Möglichkeit, sämtliche Angaben noch einmal zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Eingabefehler kann der Kunde dadurch berichtigen, dass er vor Anklicken des Buttons "Zahlungspflichtig bestellen" den Button "zurück" betätigt. Durch Anklicken des Buttons "Zahlungspflichtig bestellen" gibt der Kunde ein Angebot zum Abschluss eines Einzelvertrages ab. Der Kunde bleibt für einen Zeitraum von vier Wochen nach Eingang der Bestellung bei attocube an sein Angebot gebunden.

Nach Abgabe der Bestellung erhält der Kunde per E-Mail eine Bestätigung über den Eingang der Bestellung. Diese Eingangsbestätigung und etwa folgende Statusberichte stellen noch keine Annahme des Angebotes durch attocube dar, sondern dienen nur der Information des Kunden. Der Einzelvertrag kommt zustande, wenn attocube innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bestellung dem Kunden per E-Mail eine Auftragsbestätigung zukommen lässt oder die bestellten Produkte liefert und den Kunden per E-Mail hierüber informiert.

2.5 Für Inhalt und Leistungsumfang des Einzelvertrags ist, sofern eine Auftragsbestätigung erfolgt, die Auftragsbestätigung maßgeblich.

3) Beschaffenheit von Produkten, Garantien

3.1 Die Beschaffenheit der Produkte und Software ("Produkte") ergibt sich abschließend aus dem Einzelvertrag. Soweit nicht anders schriftlich im Einzelvertrag vereinbart, sind Exportgenehmigungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen nicht Teil der Beschaffenheit der Produkte. Der Einzelvertrag bleibt vom Fehlen oder einer Ablehnung einer Exportgenehmigung für Teile des Auftrags unberührt. Den Parteien steht es frei, sich bei Fehlen oder Ablehnung einer Exportgenehmigung einvernehmlich schriftlich auf eine Preisherabsetzung entsprechend Ziffer 12.7 zu einigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01. April 2020

Alle Auskünfte und Beratungen im Zusammenhang mit den Produkten von attocube erfolgen aufgrund der bisherigen Erfahrungen von attocube. Alle hierbei angegebenen Werte und Daten, insbesondere auch Leistungsangaben und Bezugnahmen auf technische Normen (z.B. DIN-Normen) sowie Abbildungen, Zeichnungen und technische Informationen, sind in Versuchen unter laborüblichen Bedingungen ermittelte Durchschnittswerte. Öffentlich, insbesondere in der Werbung, in Prospekten oder sonstigen Unterlagen, angegebenen Werte und Daten gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung der Werte und Anwendungsmöglichkeiten kann attocube nicht übernehmen. Etwas Anderes gilt nur, wenn ausdrücklich eine Vereinbarung als Angabe zur Beschaffenheit im Einzelvertrag vorgesehen ist. Soweit nicht Grenzen für Abweichungen ausdrücklich in dem Einzelvertrag vereinbart worden sind, sind in jedem Fall branchenübliche Abweichungen zulässig.

- 3.2** Garantien sind für attocube nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich im Einzelvertrag als Garantie bezeichnet und Verpflichtungen von attocube aus der Garantie ausdrücklich im Einzelvertrag festgehalten werden.

4) Entwicklungsleistungen

- 4.1** Soweit attocube Entwicklungsleistungen in Bezug auf die Produkte erbringt, z.B. reine Entwicklung, Anpassungsentwicklung, Engineering-Leistungen, Bau von Prototypen, (insgesamt "Entwicklungsleistungen") erbringt und diese Inhalt des Einzelvertrags zwischen attocube und dem Kunden werden, gelten ergänzend die Regelungen dieser Ziffer 4. Soweit im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, wird dem Kunden ausschließlich das Ergebnis der Entwicklungsleistungen, d.h. das für den Kunden gemäß der Vereinbarung im jeweiligen Einzelvertrag zu entwickelnde Produkt oder sonstige Ergebnis, z.B. ein marktfähiges Produkt insbesondere in Form einer Komponente oder eines Bauteils, ("Entwicklungsergebnis") überlassen. Der Kunde erhält nicht die eigentliche Entwicklungsleistung inklusive ihrer Dokumentation und der entsprechenden Unterlagen, und erwirbt diesbezüglich keine Rechte. Ziffer 5 bleiben davon unberührt.

- 4.2** Entwicklungsleistungen werden als Dienstleistungen im Sinne von § 611 BGB erbracht.

- 4.3** Der Kunde ist bei der Durchführung der Entwicklungsleistung durch attocube zur Mitwirkung, insbesondere zur Abstimmung verpflichtet. In diesem Zusammenhang wird er mindestens einen Ansprechpartner sowie einen Vertreter benennen und die Benennung während der Dauer der Entwicklungsleistungen laufend aktuell halten.

Eventuell notwendig werdende Absprachen zwischen dem Kunden und attocube sind ausschließlich zwischen den betreffenden Ansprechpartnern zu treffen. Dies gilt sinngemäß auch für den Austausch von Informationen.

Soweit zur Erreichung der Entwicklungsleistungen erforderlich, wird der Kunde alle notwendigen technischen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen.

Zum Zwecke der Erfüllung und Dokumentation der Entwicklungsleistungen durch attocube kann durch attocube und den Kunden gemeinschaftlich ein Lasten-/ Pflichtenheft und ein Zeitplan erstellt und gepflegt werden.

- 4.4** Alle Zeichnungen, Dokumente (auch in elektronischer Form), Vorrichtungen, Werkzeuge, Gegenstände oder sonstige Betriebs- oder Hilfsstoffe, die dem Kunden von attocube zur Erbringung von Entwicklungsleistungen überlassen werden ("Beistellungen"), sind lediglich leihweise zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, Beistellungen pfleglich zu behandeln. Zudem ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Beistellungen sind ausschließlich zur Erreichung des Vertragszwecks zu verwenden und müssen, soweit nicht anders schriftlich im Einzelvertrag vereinbart, auch wenn sie umgearbeitet oder verändert worden sind, nach Erreichung des Vertragszwecks, in jedem Fall aber nach Vertragsbeendigung kostenfrei und in gereinigtem Zustand an attocube zurückgegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01. April 2020

4.5 Jede Partei kann während der Leistungserbringung im Zusammenhang mit Entwicklungsleistungen schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen gemäß Zeit- und Realisierungsplan in sachlicher, zeitlicher oder quantitativer Hinsicht vorschlagen ("Änderungsantrag"). Im Falle eines Änderungsantrages einer Partei findet zwischen den Parteien ein Informationsaustausch bezüglich der Auswirkungen auf die Vertragsabwicklung statt, insbesondere hinsichtlich der Preise, der Termine und der technischen Realisierbarkeit.

Beeinflusst die vorgeschlagene Änderung die Abwicklung der geplanten Vorgehensweise erheblich, werden sich die Parteien über die Dauer und die Kosten einer detaillierten Abklärung, die vorläufige Einschätzung der Realisierbarkeit und die Konsequenzen einvernehmlich schriftlich verständigen.

Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien in Form einer Nachtragsvereinbarung ("Nachtragsvereinbarung"); die Zustimmung zur Nachtragsvereinbarung darf nicht ohne schriftliche sachlich nachvollziehbare Begründung verweigert werden, wenn die Änderungen technisch realisierbar und wirtschaftlich vertretbar sind.

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist attocube mit Abschluss der Nachtragsvereinbarung berechtigt, die vorgeschlagenen Änderungen entsprechend der Nachtragsvereinbarung durchzuführen.

4.6 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist mit der Erfüllung von Entwicklungsleistungen nicht zugleich die Zusicherung seitens attocube verbunden, dass sich die Entwicklungsleistung für den vom Besteller vorgesehenen Zweck eignet.

4.7 Das Recht zur Kündigung von Einzelverträgen über Entwicklungsleistungen durch attocube aus wichtigem Grund oder zur Anpassung des Vertrags aufgrund Störung der Geschäftsgrundlage, insbesondere wenn das Ziel der Entwicklungsleistung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand erreichbar ist, bleibt unberührt.

5) Schutzrechte an Entwicklungsleistungen

5.1 "Schutzrechte" im Sinne der AGB sind sämtliche Rechte an etwaigen Entwicklungsleistungen,

unabhängig davon, ob die Rechte eingetragen oder angemeldet sind oder nicht, insbesondere Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte bzw. urheberrechtliche Nutzungsrechte, einschließlich von verwandten Schutzrechten, Rechte an Gebrauchsmustern, Designs, Marken und sonstigen Kennzeichen, Geschäftsgeheimnissen und Know-how als die Gesamtheit nicht patentierter praktischer Erkenntnisse, die attocube insbesondere durch seine Tätigkeit, Erfahrung oder Versuche gewonnen hat oder über die attocube verfügen kann, sowie etwaige sonstige Rechte geistigen und gewerblichen Eigentums.

5.2 attocube bleibt Inhaber sämtlicher vor Beginn der jeweiligen vom Kunden beauftragten Entwicklungsleistung und/oder außerhalb der jeweiligen Entwicklungsleistung bereits vorhandenen Schutzrechte ("Altschutzrechte").

attocube bleibt insbesondere auch dann Inhaber der Altschutzrechte, wenn sie zur Erreichung der Ziele der vom Kunden beauftragten Entwicklungsleistungen von attocube verwendet werden, etwa soweit Altschutzrechte in die Entwicklungsergebnisse integriert oder mit diesen verbunden werden oder die Entwicklungsergebnisse auf den Altschutzrechten beruhen. In diesem Fall gewährt attocube dem Kunden nach vollständiger Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Geschäftsverbindung ein nicht-ausschließliches (einfaches), eingeschränktes Recht an den Altschutzrechten zur Nutzung (Gebrauch), Vermarktung, Vertrieb und Verkauf der Entwicklungsergebnisse, die attocube auf Grundlage der Entwicklungsleistungen herstellt und an den Kunden liefert, in dem im Einzelvertrag vorgesehenen Umfang.

Soweit nicht anders schriftlich im Einzelvertrag vereinbart, ist eine Bearbeitung oder Weiterentwicklung der Entwicklungsergebnisse durch den Kunden ausgeschlossen. Die Vergabe von Unterlizenzen an den vorstehend eingeräumten Rechten durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von attocube.

5.3 attocube stehen ferner sämtliche Schutzrechte, die nach Beginn und/oder während der Erbringung der jeweiligen Entwicklungsleistung entstehen, ("Neuschutzrechte") zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01. April 2020

Der Kunde erhält nach vollständiger Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Geschäftsverbindung ein nicht-ausschließliches (einfaches), eingeschränktes Recht an den Neuschutzrechten zur Nutzung (Gebrauch), Vermarktung, Vertrieb und Verkauf der Entwicklungsergebnisse, die attocube auf Grundlage der Entwicklungsleistungen herstellt und an den Kunden liefert, in dem im Einzelvertrag vorgesehenen Umfang. Soweit nicht anders schriftlich im Einzelvertrag vereinbart, ist eine Bearbeitung oder Weiterentwicklung der Entwicklungsergebnisse durch den Kunden ausgeschlossen. Die Vergabe von Unterlizenzen an den vorstehend eingeräumten Rechten durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von attocube.

6) Preise

- 6.1** Maßgebend sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung von attocube oder dem Einzelvertrag genannten Preise.
- 6.2** Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
- 6.3** Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart worden ist, gelten die Preise von attocube jeweils EXW (Incoterms 2020) ab Werk der attocube. Der Kunde hat alle Frachtkosten, Verpackungskosten, öffentlichen Abgaben (inklusive Quellensteuer) und Zölle zu tragen.

7) Zahlung

- 7.1** Es gelten die im Einzelvertrag vereinbarte Zahlungstermine und -fristen. Soweit keine Regelung im Einzelvertrag getroffen wird, haben Zahlungen innerhalb von 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes auf dem von attocube in der Rechnung angegebenen Konto an. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.
- 7.2** Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. attocube ist berechtigt, beginnend mit dem auf den Fälligkeitstag folgen-

den Tag Verzugszinsen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

- 7.3** Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 7.4** Stellt sich heraus, dass aufgrund der Vermögenslage des Kunden die Erfüllung seiner bestehenden oder künftigen Zahlungspflichten gefährdet ist (insbesondere wenn (i) der Kunde seine Zahlungen allgemein einstellt, (ii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird, (iii) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen oder (iv) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden oder Lastschriftrückgaben erfolgen, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), so ist attocube berechtigt, nach eigener Wahl die Leistungen bis zur Vorauszahlung des Preises oder bis zur Erbringung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Das gilt auch dann, wenn der Kunde sich wiederholt (mindestens in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten, oder drei Kalendermonaten insgesamt, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten) in Zahlungsverzug befindet und infolge dessen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8) Lieferung

- 8.1** Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, liefert attocube ab Werk (EXW (Incoterms 2020)).

attocube kann auf Verlangen des Kunden den Versand für den Kunden besorgen. In diesem Fall geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01. April 2020

8.2 Lieferfristen und Liefertermine ergeben sich aus dem Einzelvertrag und gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung im Einzelvertrag als verbindlich vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von attocube, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung etwaiger Nachweise im Sinne von Ziffer 13.1.

8.3 Bei Lieferfristen und Lieferterminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind, kann der Kunde attocube zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist kann attocube in Verzug geraten, es sei denn, es liegt kein Verschulden vor.

8.4 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er vertragsgemäße Lieferungen nicht mit Ablauf einer verbindlichen Lieferfrist oder nicht an einem verbindlichen Liefertermin annimmt.

Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kann attocube dem Kunden mitteilen, dass die Lieferung erbracht werden kann; nimmt der Kunde die Lieferung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug.

Wird die Lieferung zum Liefertermin aus Gründen, die attocube nicht zu verantworten hat, vom Kunden oder einem beauftragten Frachtführer nicht in Empfang genommen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit der Anzeige der Versandbereitschaft von attocube auf den Kunden über.

In den vorstehenden Fällen tritt der Annahmeverzug auch dann ein, wenn attocube Produkte auf Wunsch des Kunden lagert.

8.5 Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich unbeschadet der Rechte von attocube aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen attocube gegenüber nicht nachkommt.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist attocube berechtigt, Ersatz der attocube entstehenden Aufwendungen zu verlangen. Lagerkosten ab Eintritt des Annahmeverzugs trägt der Kunde.

8.6 Im Falle einer Pflichtverletzung durch attocube haftet attocube für Schäden nur nach Maßgabe von Ziffer 15.

8.7 attocube ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind, insbesondere wenn die Erbringung der restlichen Lieferung sichergestellt ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen. Jede zulässige Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

8.8 Der Kunde ist bei nicht als ausdrücklich fest bezeichneten Lieferfristen und Lieferterminen zum Rücktritt vom Vertrag nach zweimaliger erfolgloser angemessener Nachfristsetzung berechtigt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn das Lieferhindernde von attocube nicht zu vertreten, nur vorübergehender Natur und die Verschiebung des Liefertermins dem Kunden zumutbar ist. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen von Ziffer 16.1.

8.9 Steht dem Kunden ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu und setzt attocube dem Kunden für dessen Ausübung eine angemessene Frist, so erlischt das Rücktrittsrecht, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird.

9) Installation und Inbetriebnahme

9.1 Sofern im Einzelvertrag die Installation, die Inbetriebnahme und der Test der Produkte von attocube vereinbart sind, wird attocube diese nach Maßgabe des Einzelvertrags durchführen.

9.2 Die Installation, die Inbetriebnahme und der Test der Produkte von attocube wird jeweils als Dienstleistung im Sinne des § 611 BGB durchgeführt.

9.3 Sofern im Einzelvertrag keine Einzelheiten für Installation, Inbetriebnahme und Tests vereinbart sind, wird attocube diese nach eigenem Ermessen durchführen.

9.4 Auf Verlangen von attocube erfolgt eine Abnahme der Produkte. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die Produkte die im Einzelvertrag vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Sofern zweckmäßig und/oder soweit branchenüblich, kann attocube auch eine Teilabnahme verlangen. Bei unwesentlichen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01. April 2020

Mängeln ist der Kunde nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.

- 9.5** Der Gefahrübergang richtet sich auch bei Durchführung einer Abnahme nach Ziffer 8.1.

10) Eigentumsvorbehalt

- 10.1** Alle gelieferten Produkte bleiben Eigentum von attocube ("Vorbehaltsware") bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Geschäftsverbindung zwischen attocube und dem Kunden. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, behält sich attocube das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.
- 10.2** Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Zudem ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Rechnungswert inklusive Umsatzsteuer zu versichern.
- Der Kunde ist nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht in Verzug ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu verarbeiten, mit anderen Sachen zu verbinden und zu vermischen oder weiter zu veräußern. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig.
- 10.3** Unbeschadet Ziffer 10.2 ist der Kunde zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf attocube übergehen.
- Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen attocube sich das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Andernfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.
- 10.4** Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an attocube abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. attocube nimmt diese Abtretung hiermit an.
- Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von attocube gelieferten Waren, zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung

der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes inklusive Umsatzsteuer der jeweils veräußerten Vorbehaltsware von attocube.

Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an attocube ab. attocube nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Kunde ist bis zu einem Widerruf von attocube zur Einziehung der an attocube abgetretenen Forderungen ermächtigt. attocube ist insbesondere zum Widerruf berechtigt, wenn (a) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit attocube nicht ordnungsgemäß nachkommt, (b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird, (c) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen oder (d) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden oder Lastschriftrückgaben erfolgen (und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte).

Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Kunde auf Verlangen von attocube hin unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner an attocube bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, attocube die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. attocube ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

- 10.5** Jede Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für attocube.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit nicht attocube gehörenden Sachen durch den Kunden, steht attocube das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware inklusive Umsatzsteuer zum Wert der fremden Sachen zu. Für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Erlischt das Eigentum von attocube durch Verarbeitung, untrennbare Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde attocube bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01. April 2020

oder der Sache im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware inklusive Umsatzsteuer und verwahrt sie unentgeltlich für attocube. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 10.1.

unterlizenzierbares Nutzungsrecht zum internen Betrieb der Produkte von attocube, für die die Software und Dokumentation zur Verfügung gestellt werden, ein. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf den Betrieb der attocube Produkte; Kopien dürfen nur zu diesem Zweck und ausschließlich in dem hierzu erforderlichen Umfang angefertigt werden.

Der Kunde kann die Software und Dokumentation ausschließlich für die im Einzelvertrag vereinbarte Anzahl an Arbeitsplätzen nutzen. Das Nutzungsrecht des Kunden ist nicht übertragbar.

10.6 Der Kunde ist verpflichtet, bei Zwangspfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen auf Eigentum von attocube an der Vorbehaltsware hinzuweisen. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind attocube unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können.

10.7 Übersteigt der Wert der für attocube bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als fünfzig (50) Prozent, ist attocube auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach der Wahl von attocube verpflichtet.

10.8 Wenn attocube den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn attocube dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt.

11.3 Quellcodes werden nicht zur Verfügung gestellt, es sei denn, ihre Überlassung erfolgt aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

11) Rechte an Software, etc.

11.1 Sämtliche Software, Programme, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, nachträgliche Ergänzungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen (zusammen "Verkäufer-IP") dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von attocube Dritten nicht zugänglich gemacht werden und auch für eigene Zwecke, vorbehaltlich von Ziffer 11.2 und der Erstellung einer Sicherungskopie, weder kopiert noch irgendwie anders dupliziert werden. Jede Verwendung des Verkäufer-IP zu anderen als den Vertragszwecken ist untersagt.

11.2 attocube ist Inhaber der an der Software und der dazugehörigen Dokumentation bestehenden Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte. An der zur Verfügung gestellten Software und der dazugehörigen Dokumentation räumt attocube dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht

12) Gewährleistung

12.1 Die Ausübung von Gewährleistungsrechten durch den Kunden für Produkte setzen voraus, dass dieser die Produkte bei Lieferung unverzüglich entsprechend § 377 HGB untersucht und Mängel ordnungsgemäß rügt. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Produkte nicht verweigert werden.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, Mängelrügen unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich oder in Textform (einschließlich E-Mail und Telefax) zu erheben.

Das beanstandete Produkt ist attocube in der Originalverpackung zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Sollte die Originalverpackung nicht mehr verfügbar sein, stellt attocube diese dem Kunden gegen eine Gebühr zur Verfügung. Die Versandkosten dafür hat der Kunde zu tragen.

12.3 Dem Kunden stehen keine Gewährleistungsrechte zu (a) bei Defekten, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß haben; (b) bei Produkten, die als deklassierte oder gebrauchte Produkte verkauft worden sind; oder (c) wenn attocubes Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen; dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf den unter (a) bis (c) genannten Umständen beruht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01. April 2020

12.4 Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt attocube die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach Wahl von attocube durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. attocube ist berechtigt, die Nacherfüllung bei Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit zu verweigern.

Die Nacherfüllung kann von attocube verweigert werden, wenn der Kunde nicht auf Aufforderung von attocube hin innerhalb einer angemessenen Frist die beanstandeten Produkte zur Prüfung zur Verfügung stellt. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

12.5 Der Kunde trägt die angemessenen Kosten von attocube bei einer unberechtigten Geltendmachung von Mängeln, es sei denn, ihn trifft diesbezüglich kein Verschulden. Dasselbe gilt, wenn attocube fälschlich Nacherfüllung gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.

12.6 Im Fall der Nachbesserung läuft der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Produkte an den Kunden weiter. Dasselbe gilt im Fall der Nachlieferung.

12.7 Der Kunde kann bei Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Preises verlangen, bei nicht als ausdrücklich fest bezeichneten Lieferfristen und Lieferterminen jedoch frühestens nach erfolglosem Ablauf von zwei vom Kunden gesetzten angemessenen Fristen zur Nacherfüllung, es sei denn, die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nach den gesetzlichen Regelungen entbehrlich.

Ziffer 17 bleibt unberührt. Im Falle des Rücktritts haftet der Kunde bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen.

12.8 Weitere Mängelrechte, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 15 beschränkter Schadensersatzansprüche, sowie vorbehaltlich von Ziffer 17, ausgeschlossen.

12.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung. Dies gilt nicht, wenn (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie

für die Beschaffenheit eines Produkts (Erklärung des Verkäufers, dass das Produkt bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens eintreten will) übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die Regelung in der Garantie). Im Falle von Schadensersatzansprüchen des Kunden gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (iii) Vorsatz und (iv) grobe Fahrlässigkeit von den Organen oder leitenden Angestellten von attocube.

13) Pflichten des Kunden, Weiterverkauf, Exportkontrollrechte

13.1 Der Verkauf, Weiterverkauf und die Disposition der Produkte sowie jedweder damit verbundener Technologie oder Dokumentation kann dem deutschen, EU-, US-Exportkontrollrecht und ggf. dem Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen. Ein Weiterverkauf in Embargoländer bzw. an gesperrte Personen bzw. an Personen, welche die Produkte militärisch, für ABC-Waffen oder für Kerntechnik verwenden oder verwenden können, ist genehmigungspflichtig.

Der Kunde ist verpflichtet, (a) derlei Gesetze und Verordnungen einzuhalten, (b) sicherzustellen, dass die Produkte nicht direkt oder indirekt in Länder geliefert werden, hinsichtlich derer eine Aus- oder Einfuhr der Produkte von attocube verboten oder eingeschränkt ist, (c) alle für die Ausfuhr bzw. Einfuhr notwendigen Genehmigungen einzuholen sowie (d) alle auf ihn anwendbaren gesetzlichen Regelungen und regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit den attocube Produkten einzuhalten. attocube ist berechtigt, sich vom Kunden entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

13.2 attocube kann die Erfüllung der Verpflichtungen von attocube verweigern, sofern und solange die vorgenannten Gesetze verletzt würden. Wenn der Kunde die vorgenannten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Leistungstermine um einen entsprechenden Zeitraum zuzüglich angemessener Anlaufzeit. Dauert die Verzögerung seitens des Kunden zwei Wochen oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01. April 2020

mehr, kann attocube vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten.

14) Sonstige Leistungen

- 14.1** Werden im Einzelvertrag Leistungen wie die Einweisung in die Anwendung des Produkts und die Handhabung der dazugehörigen Arbeitsmittel ("Sonstige Leistungen") vereinbart, gilt diese Ziffer 14.
- 14.2** Soweit nicht ausdrücklich anders im Einzelvertrag vereinbart, erbringt attocube die Sonstigen Leistungen als Dienstleistungen im Sinne von § 611 BGB.
- 14.3** attocube erbringt die Sonstigen Leistungen nach Maßgabe des Einzelvertrags. Ziffer 8 gilt für die Erbringung der Sonstigen Leistungen entsprechend.
- 14.4** Soweit keine Details der Sonstigen Leistungen im Einzelvertrag vereinbart sind, erbringt attocube die Sonstigen Leistungen nach eigenem Ermessen.
- 14.5** Der Kunde hat den vereinbarten Preis für die sonstigen Leistungen nach Maßgabe des Einzelvertrags und Ziffer 7 zu zahlen.

15) Haftung

- 15.1** Die Haftung von attocube besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, die der Einzelvertrag attocube nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Einzelvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- Die Haftung von attocube ist in diesem Falle auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden gilt in gleicher Weise für Schäden, die von den Mitarbeitern oder Beauftragten von attocube, welche nicht die gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellte von attocube sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 15.2** Soweit attocube nach Ziffer 15.1 haftet, ist die Haftung von attocube beschränkt auf: (a) das Zweifache des Preises der jeweiligen Lieferung oder Leistung, in deren Zusammenhang der Schaden entstanden ist; (b) im Falle von Verzugschäden,

5% des auf den verzögerten Teil der Lieferung bzw. Leistung anfallenden, mit attocube vereinbarten Rechnungswerts inklusive Umsatzsteuer für die verspätete Lieferung und (c) im Falle des Verlusts oder der Veränderung von Daten, die durch die gelieferte Software hervorgerufen worden sind, den Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wäre, es sei denn, dies ist aufgrund des Verschuldens von attocube nicht möglich.

Soweit in Fällen der Ziffer 15.1 der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherungen) gedeckt ist, haftet attocube nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

- 15.3** In den Fällen der Ziffer 15.1 ist die Haftung von attocube für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 15.4** Die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 12.9. In den anderen Fällen der Ziffer 15.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis.
- 15.5** Unberührt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen bleibt die Haftung von attocube (a) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, (b) wegen der Übernahme einer Beschaffungsgarantie für Mängel (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (c) nach dem Produkthaftungsgesetz, (d) wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, (e) wegen Vorsatz oder (f) wegen grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von attocube.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01. April 2020

15.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Beauftragten von attocube.

16) Höhere Gewalt

16.1 Ist attocube aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer, Pandemien oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch attocube zu vertretender Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten oder mangelnder Belieferung durch Lieferanten oder mangelnder Leistung durch Unterauftragnehmer an der Leistung und/oder Lieferung gehindert, verschieben sich die vereinbarten Leistungs- und Liefertermine bzw. verlängern sich die vereinbarten Leistungs- und Lieferfristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die genannten Umstände sind von attocube auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs von attocube eintreten. attocube wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

16.2 Ist der Einzelvertrag durch die Behinderung auf absehbare Zeit nichtmehr erfüllbar, kann sowohl attocube als auch der Kunde vom Einzelvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragsteil zurücktreten.

17) Verletzungen von Schutzrechten

17.1 Falls gegen den Kunden Ansprüche wegen Verletzung eines Schutzrechts erhoben werden, weil er Produkte von attocube in der vertraglich bestimmten Art und Weise benutzt, kann attocube nach eigener Wahl dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Produkte so abändern, dass keine Rechtsverletzung mehr gegeben ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde attocube unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche Dritter unterrichtet und attocube alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Maßnahmen vorbehalten bleiben.

17.2 Wählt attocube das Vorgehen nach Ziffer 17.1, stehen dem Kunden weitergehende Ansprüche wegen einer Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten vorbehaltlich von nach Maßgabe von Ziffer 15 beschränkten Schadensersatzansprüchen nicht zu.

18) Entsorgung

18.1 Der Kunde hat produktbegleitende Informationen von attocube bei der Entsorgung der Produkte zu beachten und sicherzustellen, dass die Produkte ordnungsgemäß nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden.

18.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Entsorgung auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Weiterverkauf der Produkte oder deren Bestandteilen, hat der Kunde diese Verpflichtung auf den nächsten Käufer zu übertragen.

19) Vertraulichkeit

19.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich oder in den AGB etwas anderes vereinbart ist, gelten die attocube vom Kunden im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.

19.2 Die Parteien sind verpflichtet, den vereinbarten Preis, Gebühren und kommerziellen Konditionen sowie alle kaufmännischen, technischen und sonstigen offenkundig vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (a) vertraulich zu behandeln und Dritten nicht offenzulegen und (b) nur Mitarbeitern offen zu legen, die die Informationen zur Durchführung ihrer Arbeiten benötigen, und entsprechenden Vertraulichkeitspflichten unterliegen. Diese Pflichten gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Erhalt der jeweiligen vertraulichen Information.

Sie gelten nicht für vertrauliche Informationen, die ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt sind oder werden oder von der empfangenden Partei aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen.

19.3 Wenn die vertraulichen Informationen nicht mehr benötigt werden, sind diese und sämtliche Kopien davon der anderen Partei nach deren Ermessen zurückzugeben oder zu löschen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Stefan Reineck

Vorstand

Peter Kraemer (CEO), Dr. Martin Zech (CTO)

Sitz der Aktiengesellschaft

Haar

Registergericht

Amtsgericht München HRB 138094

Bankverbindung

Stadtsparkasse München

Swift: SSKMDEMM

IBAN: DE42 701 500 000 901 245 522

Commerzbank (USD & EUR)

Swift: COBADEFFXXX

IBAN: DE82 700 400 410 224 182 600

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01. April 2020

19.4 Die Parteien halten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze, einschließlich des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz Grundverordnung (EU) 2016/679, ein.

20) Werbe- und Marketingmaßnahmen

Werbe- und Marketingmaßnahmen des Kunden unter Verwendung des Namens oder der Marken von attocube oder geschäftlicher Beziehungen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von attocube.

21) Unterauftragnehmer

attocube ist berechtigt, zur Leistungserbringung nach eigenem Ermessen Unterauftragnehmer einzusetzen.

22) Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen attocube an Dritte ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

23) Sonstiges

23.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

attocube ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Unternehmenssitz in Anspruch zu nehmen.

23.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss

des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

23.3 Die Vertragssprachen können nach Wahl von

attocube Deutsch und Englisch sein. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Version geht die deutsche Version vor.

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Stefan Reineck

Vorstand

Peter Kraemer (CEO), Dr. Martin Zech (CTO)

Sitz der Aktiengesellschaft

Haar

Registergericht

Amtsgericht München HRB 138094

Bankverbindung

Stadtsparkasse München

Swift: SSKMDEMM

IBAN: DE42 701 500 000 901 245 522

Commerzbank (USD & EUR)

Swift: COBADEFFXXX

IBAN: DE82 700 400 410 224 182 600